

Genossenschaftsverband  
Bayern

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Herrn Link / Herrn Petersen  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
[Konsultation-01-12@bafin.de](mailto:Konsultation-01-12@bafin.de)

Deutsche Bundesbank  
Frau Lang / Herrn Kreische  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main  
[banken-3@bundesbank.de](mailto:banken-3@bundesbank.de)

ERHARD GSCHREY

Stellvertretender  
Vorstandsvorsitzender

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

24.05.2012/kd

**GVB-Stellungnahme: Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 26.04.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Konsultationspapiers 01/2012 vom 26. April 2012 zur Überarbeitung der MaRisk. Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Die von Ihnen im Anschreiben zum MaRisk-Entwurf getroffene Aussage, dass die Regelungsdichte zunimmt können wir uneingeschränkt bestätigen. Gerade kleine Institute stellt die Regulierungsflut vor immense Herausforderungen. Deshalb ist es insbesondere wichtig, gerade diesen Instituten einen ausreichend großen Umsetzungszeitraum zu gewähren. Hierfür schlagen wir mindestens ein Jahr vor.

Generell halten wir es für erforderlich, die MaRisk in einen stärkeren betriebswirtschaftlichen Fokus zu lenken. Auf Grund der Tatsache, dass in den MaRisk bereits eine Vordefinition erfolgt welche Risiken wesentlich sind, besteht insbesondere für Genossenschaftsbanken die Gefahr, dass für unbedeutende Risiken die Regelungsdichte weiter zunimmt.

Genossenschaftsverband  
Bayern e.V.

Türkenstraße 22-24  
80333 München  
Briefadresse: 80327 München

T 089/2868-3120  
F 089/2868-3115

[egschrey@gv-bayern.de](mailto:egschrey@gv-bayern.de)  
[www.gv-bayern.de](http://www.gv-bayern.de)

## 2. Besondere Anmerkungen

### ***Zu AT 1 Tz. 2 Vorbemerkungen***

Durch die Einfügung in Tz. 2 zum sachgerechten Umgang mit dem Proportionalitätsgrundsatz wird das Prinzip der doppelten Proportionalität unnötig aufgeweicht. Das Proportionalitätsprinzip wirkt demnach nur nach oben. Durch die Ergänzung „Insofern haben sich Institute [...] auch an den einschlägigen Veröffentlichungen z. B. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des „Financial Stability Board“ zu orientieren.“ entsteht ein erheblicher Arbeitsaufwand, da die Institute zur Verfolgung sämtlicher „einschlägiger“ Veröffentlichungen verpflichtet werden. Darüber hinaus müssen sich die Institute mit den Inhalten der Veröffentlichungen, die zum einen in englischer Sprache bzw. teilweise mehrere hundert Seiten stark sind, auseinandersetzen. Kleine Institute stellt dies vor enorme personelle Belastungen. Darüber hinaus ist u. E. ein Verweis auf nicht näher eingegrenzte internationale Veröffentlichungen für die Prüfungspraxis sowie für die den MaRisk verpflichteten Institute unpraktikabel.

Wir schlagen vor, die Einfügung zu streichen oder als Öffnungsklausel („sollte“) in die Spalte „Erläuterung der MaRisk“ zu verschieben.

### ***Zu AT 4.1 Tz. 9 Risikotragfähigkeit (zukunftsgerichteter Kapitalplanungsprozess)***

In Tz. 9 wird gefordert, dass „jedes Institut über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs verfügen muss. Der Planungshorizont muss einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum umfassen“. Damit soll das Risikotragfähigkeitskonzept um eine stärker zukunftsgerichtete Komponente ergänzt werden.

Sofern Institute die Risikotragfähigkeit in einer rollierenden 12-Monatsbetrachtung berechnen und keine wesentliche Veränderung ihrer Risiken oder im Geschäftsmodell planen, sollte klargestellt werden, dass hier aus dem Kapitalplanungsprozess nur ein Handlungsbedarf resultiert, falls die nach Basel III erhöhten Eigenmittelanforderungen zu einer starken Beeinträchtigung der Risikotragfähigkeit führen. Alternativ wäre eine Beschränkung auf kapitalmarktorientierte Institute wünschenswert.

### ***Zu AT 4.2 Tz. 2 Strategien***

Hier wird eine Risikostrategie für jedes wesentliche Risiko gefordert. Sinnvoll wäre es, dass dies nur gefordert wird, sofern Risiken auch betriebswirtschaftlich bedeutend sind und in wesentlichem Umfang vorliegen. Gemäß MaRisk AT 2.2 Tz. 1 sind operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken generell wesentlich. Dennoch haben diese Risiken bei Genossenschaftsbanken üblicherweise eine sehr geringe Bedeutung. Deshalb sollte hier auf eine Risikostrategie für operationelle Risiken und Liquiditätsrisiken verzichtet werden können.

### ***Zu AT 4.3.2 Tz. 2 Risikosteuerungs- und Controllingprozesse***

In Tz. 2 Satz 2 wird gefordert, dass „ein Institut auf Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale geeignete Indikatoren für die frühzeitige Identifizierung von Risiken sowie risikoartenübergreifenden Effekten ableiten muss“. Diese Anforderung bezieht sich auf alle wesentlichen Risiken. Hier regen wir die Einführung einer Öffnungsklausel an, dass diese Anforderung von den Instituten „in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität der Geschäftsaktivitäten“ erfüllt werden muss.

### ***Zu AT 4.4.1 Risikocontrolling***

Durch die Einfügung des Moduls AT 4.4.1 wird die Funktion des Risikocontrollings gestärkt. Wir bitten um Ergänzung in AT 7.1 Tz. 2, dass die qualitativen Anforderungen auch im Zusammenhang mit dem Risikogehalt der betriebenen Geschäfte stehen.

Durch Tz. 1 wird klargestellt, dass jedes Institut über ein Risikocontrolling verfügen muss, das für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Satz 2 zur Einbindung des Risikocontrollings in die Aufbauorganisation der Institute ist u.E. an dieser Stelle redundant und überflüssig, da organisatorische Regelungen bereits im Modul BTO formuliert sind. Wir regen die Streichung der Tz. 1 an.

Nach Tz. 4 ist „der Leiter des Risikocontrollings bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen der Geschäftsleitung zu beteiligen“. Diese Formulierung korrespondiert u. E. nicht mit der aktuellen deutschen Gesetzeslage, z. B. § 27 GenG. Der Leiter des Risikocontrollings sollte nach unserer Auffassung zur Entscheidung der Geschäftsleitung kritisch beitragen und diese durch Daten bzw. Simulationen unterstützen (Entscheidungsunterstützung). Wir bitten klarzustellen, wie „zu beteiligen“ zu interpretieren ist. Ist damit generell ein Stimmrecht verbunden, wird darunter die Wahrnehmung einer beratenden Funktion verstanden oder reicht auch eine Einbindung.

In den Erläuterungen zu Tz. 4 zur Leitung des Risikocontrollings wird ausgeführt, dass „abhängig von der Größe, dem organisatorischen Aufbau und der Art der Geschäftsaktivitäten des Instituts es erforderlich ist, dass diese Funktion in exklusiver Weise durch einen eigenen Geschäftsleiter wahrgenommen wird.“ Diese Anforderung kann u. E. nur für systemrelevante bzw. kapitalmarktorientierte Institute Gültigkeit haben.

Tz. 5 fordert die Einbeziehung des Aufsichtsorgans vor einem Wechsel in der Leitung des Risikocontrollings. Es stellt sich die Frage, was mit der Einbeziehung des Aufsichtsrates bezweckt werden soll. Soll ihm ein Vetorecht gegen die Personalentscheidung des Vorstandes eingeräumt werden oder geht es nur um die Information des Aufsichtsrates. U. E. sollte eine Informationspflicht an den Aufsichtsrat ausreichend sein.

### ***Zu AT 4.4.3 Compliance***

Durch die Einrichtung einer Compliance-Funktion, die allgemein auf die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben ausgerichtet ist und sich mit dem Risiko der Nichteinhaltung solcher Bestimmungen auseinanderzusetzen hat, entsteht ein Konkurrenzverhältnis zur Internen Revision sowie zu bereits bestehenden Beauftragten im Institut (z. B. Geldwäsche, Datenschutz, WpHG). Durch die Formulierung wird auch nicht deutlich, welche Gesetze und Vorgaben von der Compliance-Tätigkeit abgedeckt werden sollen.

Wir regen an, die Anforderungen an die Compliance außerhalb der MaRisk zu regeln oder eine Abgrenzung zu international tätigen bzw. kapitalmarktorientierten Instituten einzuführen.

**Zu BTR 3.1 Tz. 5 Liquiditätstransferpreissystem**

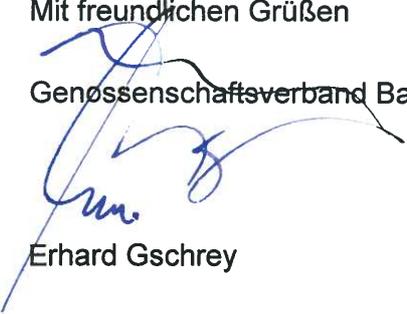
Die Anforderungen des BTR 3.1 Tz. 5 halten wir für Institute mit überschaubarem Geschäftsmodell für zu weitgehend. Um betriebswirtschaftliche Fehlsteuerungsimpulse zu vermeiden sind konzeptionelle Ausarbeitungen erforderlich. Die Konzeption eines entsprechenden Systems sowie dessen DV-technische Umsetzung dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Verrechnungspreissysteme erfordern einen hohen Ressourcenaufwand (Methoden und Verfahren zur Berechnung), der in keinem Verhältnis zum Nutzen für kleine und mittlere Institute steht. Über Liquiditätsablaufbilanzen kann ein Institut ebenso Transparenz in Bezug auf Liquiditätsrisiken herstellen.

Wir plädieren dafür, die Anforderungen an ein Liquiditätstransferpreissystem zu streichen oder in das Modul BTR 3.2 (Zusätzliche Anforderungen für kapitalmarktorientierte Institute) zu verschieben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband Bayern e.V.



Erhard Gschrey